

Merkblatt

Erläuterungen zur Freizügigkeits-Übertrittserklärung

Allgemeine Hinweise

Damit wir Ihren Austritt speditiv und korrekt abwickeln können, sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Wir bitten Sie, diese Erläuterungen genau durchzulesen und die Freizügigkeits-Übertrittserklärung möglichst bald vollständig ausgefüllt an uns zurückzusenden.

Ihr Freizügigkeitsguthaben kann nicht in unserer Pensionskasse belassen werden, auch eine Sistierung der Versicherung ist nicht möglich.

Die Bearbeitung von Austritten nimmt einige Zeit in Anspruch. In der Regel sollten Sie jedoch kurz nach dem Austrittsdatum die definitive Austrittsabrechnung erhalten. Ebenfalls auf diesen Zeitpunkt hin wird Ihr Freizügigkeitsguthaben, bei verspäteter Auszahlung zusammen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Zins ab Austrittstag, überwiesen.

Der Vorsorgeschutz von unserer Seite endet grundsätzlich mit dem Austritt aus unserer Kasse. Bis zum Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung bleiben Sie noch bei uns gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert, längstens während eines Monats.

A. Übertragung an die neue Vorsorgeeinrichtung (Art. 3 Freizügigkeitsgesetz)

Sofern Sie in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, ist Ihr Freizügigkeitsanspruch (Austrittsleistung) zwingend dorthin zu überweisen. Füllen Sie die Frage auf unserem Austrittsformular „an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen wird“ entsprechend aus.

Falls Sie die Überweisungsunterlagen von Ihrer neuen Vorsorgeeinrichtung bereits erhalten haben, senden Sie uns diese bitte zu.

B. Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form (Art. 4 Freizügigkeitsgesetz)

Falls Sie in nächster Zeit nicht bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, muss ihr Vorsorgeschutz entweder mittels eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank oder einer Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft weitergeführt werden. Kreuzen Sie bitte auf dem Formular Freizügigkeitserklärung die gewünschte Position an.

Mit einem Freizügigkeitskonto wird das bisher erworbene Vorsorgekapital sichergestellt. Der Versicherungsschutz wird in diesem Fall nicht weitergeführt. Die Verzinsung kann bei einem Freizügigkeitskonto höher sein als bei einer Freizügigkeitspolice. Falls Sie auf der Austrittsmeldung nichts anderes erwähnen, eröffnen wir ein Freizügigkeitskonto bei der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung, Postfach 3855, 4002 Basel. Auskünfte dazu erhalten Sie bei der Glarner Kantonalbank, Hauptstrasse 21, 8750 Glarus, Telefon 0844 773 773.

Mit der Freizügigkeitspolice kann ein Alters- und Todesfallkapital versichert werden. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine Erwerbsausfallrente, eine Altersrente und/oder eine Hinterlassenenrente zu versichern. Eine Freizügigkeitspolice ist in Betracht zu ziehen, wenn Sie Wert legen auf den Versicherungsschutz bei einem Arbeitsunterbruch oder bei der Aufgabe der Erwerbstätigkeit. Falls Sie sich für eine Freizügigkeitspolice entscheiden, müssen Sie bei einer Lebensversicherungsgesellschaft eine Freizügigkeitspolice eröffnen.

C. Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (Art. 5 Freizügigkeitsgesetz)

Sie können die Barauszahlung verlangen, wenn einer der drei nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Nehmen sie eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Bestätigung der AHV-Zweigstelle, dass Sie hauptberuflich selbständigerwerbend sind

2. Endgültiges Verlassen der Schweiz

Verlassen Sie die Schweiz endgültig, benötigen wir folgende Unterlagen:

- Abmeldebestätigung Ihrer Wohngemeinde (oder Wohnsitzbestätigung der Behörden im Ausland)
- Wohnadresse im Ausland

Seit dem 1. Juni 2007 gelten besondere Bestimmungen für Personen, die in ein Land auswandern, das der EU oder der EFTA angehört.

Bei Sozialversicherungspflicht im neuen Wohnsitzland wird der obligatorische Teil Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto/-police einer Schweizer Bank oder Versicherung überwiesen. Der überobligatorische Teil kann bar ausbezahlt werden. Dazu müssen Sie uns die entsprechende Bank- oder Postkontoverbindung angeben. Die Barauszahlung unterliegt der Quellensteuer. Der Steuerbetrag wird direkt vom Auszahlungsbetrag abgezogen. In einem EU oder EFTA Land können Sie die Quellensteuerformulare bei der dortigen Steuerbehörde abstempeln lassen. Die Rückforderungsformulare sind an die entsprechende Kantonale Steuerverwaltung in der Schweiz zu senden. Falls keine Sozialversicherungspflicht im neuen Wohnsitzland besteht, kann die ganze Freizügigkeitsleistung bar ausbezahlt werden. Ein Antrag muss über den Sicherheitsfonds BVG gestellt werden, die entsprechenden Formulare können beim Sicherheitsfonds BVG verlangt werden.

3. Geringfügigkeit

Wenn Sie insgesamt nur wenige Monate Vorsorgebeiträge bezahlt haben, kann es sein, dass Ihre Freizügigkeitsleistung kleiner als ein Jahresbeitrag (Sparbeitrag Arbeitnehmer) ausfällt.

4. Bei Barauszahlungen ist folgendes zu beachten:

Für Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft Lebende ist die beglaubigte Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich. Anstelle der Beglaubigung kann die Zustimmung auch persönlich auf der Geschäftsstelle abgegeben werden (Pass oder ID erforderlich).

Bei Unverheirateten muss unbedingt eine amtliche Bestätigung des Zivilstands beigelegt werden, diese Bestätigung kann beim Einwohneramt der Wohnortgemeinde angefordert werden.

D. Persönliche Daten

Falls Sie beim Austritt aus der Pensionskasse Ihre Adresse ändern, bitten wir Sie, Ihre neue Anschrift und Ihre Telefonnummer auf dem Formular anzugeben.